

Rechnungsprüfungsordnung für die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Nettetal vom 20.12.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Nettetal am 19.12.2023 folgende Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

Präambel

Ziel der örtlichen Rechnungsprüfung, entsprechend dem Leitbild einer modernen Rechnungsprüfung, ist die Führungsunterstützung des Rates sowie der Verwaltungsspitze bei der Wahrnehmung der jeweiligen Überwachungspflichten. Die örtliche Rechnungsprüfung stellt sich dabei den stetig wandelnden Herausforderungen einer zeitgemäßen Rechnungsprüfung und entwickelt sich fachlich kontinuierlich weiter.

Sämtliche Prüfungen der örtlichen Rechnungsprüfung orientieren sich ausnahmslos an den Leitlinien und Empfehlungen des Instituts der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e.V. (IDR).

Dabei lässt sich die Revision von folgenden Zielen leiten:

- Die Revision prüft risiko-, ziel- und nutzenorientiert.
- Ihre Berichte sind prägnant und enthalten Empfehlungen sowie Lösungsvorschläge.
- Prüfungen sind kein Selbstzweck, sie sollen einen Mehrwert für die Stadt schaffen.
- Bei Optimierungspotenzialen werden einvernehmliche Lösungen angestrebt.

Die Verwaltung verpflichtet sich, auf Basis von Empfehlungen der Revision, getroffene Vereinbarungen verlässlich einzuhalten und umzusetzen. Erst hierdurch entfalten Prüfungen eine nachhaltige Wirkung. Die Verwaltung ist für die Einrichtung eines funktionierenden internen Kontrollsystems (IKS) verantwortlich. Beim Aufbau sowie der Erweiterung eines solchen IKS steht die Revision der Verwaltung bei Bedarf beratend zur Seite.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Nettetal unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung (Revision).
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der Revision der Stadt Nettetal. Sie gilt für alle Organisationseinheiten der Stadt Nettetal (z.B. Zentral- und Fachbereiche, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen, unselbständige Stiftungen usw.).

§ 2 Rechtliche Stellung der Revision

- (1) Die Revision ist bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie ist dem Rat der Stadt unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Die Revision ist nicht als örtliche Sonderbehörde außerhalb der Gemeinde, sondern als Dienststelle der Gemeinde konzipiert. Sie ist Hilfsorgan des Rates und unterstützt in erster Linie die Verwaltung bei der Wahrnehmung ihrer Führungsfunktionen, insbesondere bei der Erfüllung ihrer Überwachungsverpflichtungen.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist den Mitarbeitenden der Revision unmittelbar dienstvorgesetzt.
- (3) Die Rechnungsprüfungsordnung folgt einem modernen Prüfungsverständnis. Maßstab für das Handeln der Revision ist die bestmögliche Unterstützung der Kommune im Interesse der Bürgerinnen und Bürger und nicht in dem des Stadtrats oder dem der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters. Fehlerfeststellung als dominante Zielsetzung entspricht nicht diesem modernen Prüfungsverständnis. Sie ist lediglich Mittel zum Zweck und nicht Ziel einer Prüfungshandlung. Im Vordergrund der örtlichen Prüfung steht vielmehr die Verbesserung der Strukturen und Prozesse.
- (4) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Revision gemäß § 9 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.
- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr eigenverantwortlich und den externen Schriftverkehr mit der Bezeichnung „Stadt Nettetal - Revision -“.

§ 3 Organisation

- (1) Die Revision besteht aus der Leitung sowie den Prüfenden.
- (2) Die Leitung sowie die Prüfenden werden auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom Rat bestellt sowie abberufen.
- (3) Die Leitung muss die für das Amt erforderliche Vorbildung, Erfahrung und Eignung vorweisen. Die Prüfenden müssen persönlich und fachlich für die Erfüllung der Aufgaben der Revision geeignet sein. Insbesondere müssen sie die für die Durchführung der jeweiligen Prüftätigkeiten erforderlichen Fachkenntnisse besitzen. Bei deren Auswahl ist die Zustimmung der Revisionsleitung erforderlich.
- (4) Die Verwaltung stattet die Revision personell, finanziell sowie technisch angemessen aus.

§ 4 Aufgaben der Revision

- (1) Die Revision nimmt gemäß § 102 Abs. 1 und § 104 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben wahr, insbesondere:
 1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Stadt,
 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 GO NRW benannten Sondervermögen,
 3. die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts der Stadt,

4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
 6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
 7. die Prüfung von Vergaben, wobei die Auftragserteilung durch die Zentrale Vergabestelle bzw. die Betriebsleitung im Rahmen vorgenommener Ausschreibungsverfahren nicht von einem Prüfergebnis „keine Bedenken“ durch die Revision abhängt,
 8. die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.
- (2) Die Revision kann gemäß § 104 Abs. 2 GO NRW ferner folgende Aufgaben wahrnehmen:
1. die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
 2. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde nach § 107 Abs. 2 GO NRW,
 3. die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.
- (3) Die Revision hat ihre Pflichtaufgaben nach den §§ 102, 104 Abs. 1 und 2 GO NRW in jedem Jahr vollständig zu erfüllen. Diese haben gegenüber allen anderen Aufgaben Priorität und sind zuerst zu erledigen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann der Revision unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss weitere Aufgaben übertragen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Dies sind
1. die Bewertung der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der vom Bund für Leistungen nach dem 4. Kapitel Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) zur Verfügung gestellten Mittel,
 2. die dauernde Überwachung der Stadtkasse sowie die Kassenprüfungen einschließlich der Zahlstellen der Gemeinde Grefrath, solange und soweit die mit der Stadt Grefrath über die Führung der Kassengeschäfte geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 03.01.2019 in der jeweils gültigen Fassung fortbesteht,
 3. die Kontrolle der angeordneten Maßnahmen hinsichtlich des Datenschutzes und der Datensicherheit (Ziffer 9 der Dienstanweisung), die bei der Stadt Nettetal umgesetzt werden sollen.
- (5) Des Weiteren nimmt die Revision Aufgaben nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW (KorruptionsbG NRW) vom 16.12.2004 in seiner jeweils gültigen Fassung, insbesondere gem. §§ 3 und 4 (Anzeige- und Beratungspflicht), wahr.
- (6) Der Umfang der Aufgabenerfüllung ist in das pflichtgemäße Ermessen der Leitung der Revision gestellt. Sie kann unter Mitteilung an die Verwaltungsleitung vorübergehend auf

eine Prüfung ganz oder teilweise verzichten, wenn die Prüfungsergebnisse dies rechtfertigen bzw. andere triftige Gründe vorliegen.

§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach § 59 Abs. 3 GO NRW und den im 10. Teil der GO NRW geltenden Vorschriften einschließlich der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie nach dieser Rechnungsprüfungsordnung.
- (2) Vorlagen der Revision an den Rechnungsprüfungsausschuss und an den Rat werden von der Leitung der Revision freigegeben. Die Abstimmung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses und den Vorlagen der Revision erfolgt zwischen der oder dem Ausschussvorsitzenden und der Leitung der Revision. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält die abgestimmte Tagesordnung und die Vorlagen vor Versand der Sitzungsunterlagen zur Kenntnis.

§ 6 Befugnisse der Revision

- (1) Die Prüfenden sind im Rahmen ihrer Aufgaben berechtigt, jede für die Prüfung notwendige Auskunft und die entsprechenden Nachweise zu verlangen. Sie sind befugt Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen, vorzunehmen und zu prüfende Einrichtungen aufzusuchen. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind zur Verfügung zu stellen (auszuhändigen, zu übersenden oder den digitalen Zugriff zu ermöglichen). Bei den mit Mitarbeitenden zu führenden Gesprächen im Rahmen der Prüfung (sog. Interviews) wird die jeweilige Bereichsleitung vorab informiert. Die Bereichsleitung oder eine von ihr beauftragte Person darf an den Prüfungsgesprächen teilnehmen. Die Prüfenden haben diese Rechte gemäß § 104 Abs. 5 GO NRW auch gegenüber den Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche.
- (2) Die Leitung sowie die Prüfenden sind berechtigt, an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse als Zuhörer teilzunehmen., soweit ein Bezug zu den Prüfungsaufgaben nach § 104 Abs. 1 bis 4 GO NRW und damit zur sachlichen Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung besteht.
- (3) Die Prüfenden sind nicht berechtigt, in den Dienstbetrieb einzugreifen oder Weisungen zu erteilen.
- (4) Die Revision kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfende bedienen.

§ 7 Allgemeine Prüfungsgrundsätze

- (1) Prüfungen orientieren sich ausnahmslos an den Leitlinien des IDR.
- (2) Prüfungsgegenstand und Prüfungsziel sind unter Festlegung der Maßstäbe, anhand derer die spätere Beurteilung bzw. Wertung stattfinden soll, ausreichend zu konkretisieren. Der Prüfungsvorgang ist – außer in Verdachtsfällen – so transparent wie möglich zu gestalten. Prüfungsziel ist nicht, individuelle Schuld oder Unschuld festzustellen. Die Prüfung ist als Erfolg zu werten, wenn zum Wohle der Kommune festgestellt werden kann, dass entweder im geprüften Bereich keine Verbesserungsmöglichkeit besteht oder welche Maßnahmen zu einer Verbesserung führen werden.

- (3) Prüfung darf nicht in Kritik verharren, sondern muss Strategien zur Fehlervermeidung aufzeigen.
- (4) Die Prüfenden haben strikt darauf zu achten, dass sie sich nicht in den dem Prüfauftrag zugrundeliegenden Vorgang als solchen einmischen und/oder ihn gar blockieren.
- (5) Die Revision wird bei der Prozessgestaltung in der Regel nicht beratend oder begleitend tätig. Sollte sich eine Begleitung nicht vermeiden lassen, hat die/der Prüfende die Grenzen einer solchen Prüfung genauestens einzuhalten, d.h. er oder sie muss sich auf Hinweise auf Risiken und potentielle Fehlentwicklungen beschränken und darf nicht der Versuchung erliegen, die Umsetzungsarbeit mitzugestalten.
- (6) Die Revision kann, insbesondere bei Vergabeverfahren, beratend hinzugezogen werden, soweit ihre Mitwirkung der Früherkennung möglicher Fehlentwicklungen dient. Eine uneingeschränkte Beteiligung oder begleitende Mitwirkung, die eine Mitverantwortung an Entscheidungen begründet, ist zu vermeiden.
- (7) Die Beteiligung oder begleitende Mitwirkung der Revision entbindet die Organisationseinheiten (u.a. Geschäfts-, Fach-, Zentral- und Betriebsbereiche) nicht von ihrer Entscheidungs- und Ergebnisverantwortung. Die Verpflichtung der Leitung der Organisationseinheiten zur eigenständigen Prüfung und Kontrolle in ihrem Dienstbereich (u.a. Internes Kontrollsystem) wird durch die Rechnungsprüfungsordnung nicht berührt.
- (8) Prüfungen erfolgen in einem partnerschaftlichen Geist, im gegenseitigen Respekt und auf Basis eines positiven Menschenbildes. Die Kommunikation während der gesamten Prüfung ist offen, konstruktiv und von Fairness und Wertschätzung geprägt.
- (9) Bei den Prüfungen sind die Grundprinzipien der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit zu beachten, d.h. der Nutzen muss in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand stehen, der bei der Rechnungsprüfung und bei der geprüften Organisationseinheit entsteht. Bei der Durchführung von Prüfungen ist darauf zu achten, dass die Geschäfte in der zu prüfenden Organisationseinheit nicht behindert werden.

§ 8 Durchführung der Prüfungen

- (1) Die Leitung der Revision leitet und verteilt die mit den Prüfungsaufgaben verbundenen Geschäfte. Sie kann einzelnen oder mehreren Prüfenden Prüfaufträge erteilen. Die grundlegende Prüfungsplanung soll möglichst so ausgestaltet sein, dass alle Prüfbereiche innerhalb eines angemessenen Zeitraumes Berücksichtigung finden und keine prüfungsfreien Bereiche vorhanden sind. § 4 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Revision führt vor Beginn der Prüfung mit der Bereichsleitung ein Auftaktgespräch, soweit es der Prüfungszweck zulässt und es sich um umfangreichere Prüfungen handelt. Bei laufenden oder regelmäßigen Prüfungen genügt eine einmalige, bei unvermuteten Prüfungen die nachträgliche Unterrichtung. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfungen der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird.
- (3) Unterlagen für Prüfungen sind der Revision so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist. Dies gilt insbesondere in den Fällen des § 7 Abs. 6.
- (4) Die Revision kann Prüfungsergebnisse (Hinweise, Empfehlungen, Anregungen und Beanstandungen) formlos oder förmlich feststellen. Formlose Feststellungen können mündlich, telefonisch, per E-Mail oder schriftlich erfolgen und sind auf Bitten zu beantworten. Förmliche Feststellungen sind schriftlich zu treffen. Einzelbeanstandungen

können durch Prüfungsbemerkungen verfügt werden. Besonders wichtige Einzelbeanstandungen oder Ergebnisse umfangreicher Prüfungen sind schriftlich festzustellen.

- (5) Über Prüfungen sind regelmäßig Berichte anzufertigen. Aus ihnen soll zu ersehen sein, wann die Prüfungen stattfanden, wer sie durchführte, worauf sie sich erstreckten und wie sie durchgeführt wurden, insbesondere ob die Prüfungen in Stichproben oder lückenlos erfolgt sind. Die Prüfungsberichte sollen die festgestellten Tatbestände sowie Mängel und die aus den Prüfungsergebnissen abzuleitenden Folgerungen enthalten. Die Ergebnisse der Prüfungen des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses sind in einem schriftlichen Bericht zusammenzufassen und dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung zuzuleiten.
- (6) Die vorläufigen Prüfungsergebnisse sollen, insbesondere bei umfangreichen Prüfungen, vor Abschluss der Prüfungen mit den geprüften Bereichen besprochen werden. Ziel ist es, möglichst für alle (wesentlichen) Prüfungsfeststellungen Vereinbarungen zu erzielen und verbindliche Umsetzungszeitpunkte zu vereinbaren.
- (7) Die Revision übersendet den geprüften Bereichen die endgültigen Prüfungsergebnisse. Die Ergebnisse werden zur Kenntnisnahme und gegebenenfalls weiteren Veranlassung schriftlich über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und die jeweilige Geschäftsbereichsleitung bzw. die Betriebsleitung versandt. Zu den Berichten ist auf Verlangen fristgerecht (in der Regel vier Wochen) schriftlich Stellung zu nehmen.
- (8) Ergeben sich bei der Prüfung Schwierigkeiten zwischen der Revision und den zu prüfenden Bereichen, so bittet die Leitung der Revision die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ist hiervon in Kenntnis zu setzen.
- (9) Werden bei der Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt, so ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses hiervon unverzüglich durch die Leitung der Revision zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (10) Prüfberichte und -vermerke sind vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe bzw. die Gewährung einer Einsichtnahme hinsichtlich des Inhaltes durch Dritte, die weder dem Rat, dem Rechnungsprüfungsausschuss noch der Verwaltung bzw. einer geprüften Gesellschaft angehören, ist nicht gestattet und kann zu straf-, datenschutz- und dienst- bzw. arbeitsvertraglichen Konsequenzen führen. Die Revision ist im Rahmen des interkommunalen Austausches und der Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (gpaNRW) berechtigt, anonymisierte Prüfberichte und -vermerke weiterzugeben, falls dies erforderlich ist. Die Revision hat die Weitergabe von Auszügen aus Prüfberichten und –vermerken schriftlich zu dokumentieren.

§ 9 Jahresplanung

- (1) Sämtliche Prüfungen der Revision werden auf der Grundlage einer systematischen chancen-, nutzen- und risikoorientierten Jahresprüfungsplanung (sog. Jahresplan) festgesetzt, durchgeführt und fortgeschrieben.
- (2) Der Jahresplan ist bis zum 31. Oktober des dem jeweiligen Prüfungsjahr vorausgehenden Jahres schriftlich zu erstellen und der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister sowie dem Rechnungsprüfungsausschuss umgehend vorzulegen. Über wesentliche Änderungen an

der Jahresplanung sind die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister sowie der Rechnungsprüfungsausschuss zu unterrichten.

- (3) Die Jahresplanung weist für jedes vorgesehene Prüfungsthema zumindest folgende Angaben aus:
- die geprüfte Organisationseinheit,
 - den Prüfungsgegenstand in sachlicher und zeitlicher Abgrenzung,
 - das Prüfungsteam,
 - den geschätzten Zeitaufwand sowie
 - den voraussichtlichen Zeitraum für die Prüfung.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung stimmt bei freiwilligen Prüfungen nach § 104 Abs. 2 GO NRW die Kriterien zur Festlegung der zu prüfenden Risiken und die durch die Prüfung zu erreichenden Ziele und den Nutzen im Vorfeld der Jahresplanung mit dem Rat ab.

§ 10 Qualitätssicherung und -verbesserung

Die Revision entwickelt und pflegt ein System zur Qualitätssicherung und – verbesserung, das alle Aufgaben der Rechnungsprüfung umfasst. Dieses System ist mit dem Rat abzustimmen.

Wichtige Qualitätssicherungsmaßnahmen sind beispielsweise:

- die Auswahl und die systematische Aus- und Fortbildung der Prüferinnen und Prüfer,
- ein konstruktives und partnerschaftliches Prüfverhalten,
- die chancen-, nutzen- und risikoorientierte Auswahl von Prüfungsthemen im Rahmen einer systematischen Jahresplanung,
- die Detailplanung von Prüfungen,
- die Berichtskritik des Prüfungsberichtsentwurfes.

§ 11 Chancen - und Risikoorientierung

- (1) Prüfungen erfolgen chancen-, risiko- und nutzenorientiert. Dies gilt regelmäßig für alle Prüfthemen der Rechnungsprüfung.
- (2) Die Revision hat bei der Prüfung drei Arten von Risiken zu unterscheiden:
- a) Inhärentes Risiko: Die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten wesentlicher Fehler ohne Kontrolle.
 - b) Kontrollrisiko: Die Wahrscheinlichkeit, dass wesentliche Fehler nicht durch das interne Kontrollsystem verhindert werden.
 - c) Entdeckungsrisiko: Die Wahrscheinlichkeit, dass die Prüfung (noch enthaltene) wesentliche Fehler nicht aufdeckt.
- (3) Geeignete Kriterien, um diese Risiken zu erfassen, sind z.B.:
- Zeitabstand zur letzten Prüfung,
 - Ergebnisse der letzten Prüfung,
 - Zustand des internen Kontrollsystems,
 - Komplexität des Prüffeldes,
 - Finanzvolumen,
 - Anzahl der Buchungen,

- Organisationsveränderungen,
 - Hinweise und Beschwerden,
 - Außenwirkung/Reputation, politische Bedeutung,
 - Korruptionsrisiko.
- (4) Die Kriterien können an die örtlichen Gegebenheiten angepasst und ggf. erweitert werden. Sie müssen überschneidungsfrei sein.
- (5) Die Aufgabenwahrnehmung durch die Revision soll durch einen in der öffentlichen Finanzkontrolle erfahrenen und unabhängigen externen Prüfenden überprüft werden. Die Festlegung des Prüfungszeitpunktes sowie die Beauftragung erfolgt durch den Rat. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Rat übermittelt und durch diesen mit der Revision und dem externen Prüfenden besprochen.

§ 12 Mitteilungspflichten an die Revision

- (1) Der Revision ist von der Absicht, wichtige Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass eine gutachtliche Stellungnahme vor der Umsetzung möglich ist.
- (2) Werden Dienstanweisungen, Dienstvereinbarungen, ortsrechtliche Vorschriften u.ä. erlassen, geändert oder aufgehoben, gelten die entsprechenden Regelungen der Allgemeinen Geschäftsanweisungen für die Stadtverwaltung Nettetal (AGA) sowie der Dienstanweisung für die redaktionelle Gestaltung und den Erlass ortsrechtlicher Vorschriften in den jeweils gültigen Fassungen.
- (3) Der Revision sind unmittelbar nach Erhalt zuzuleiten:
1. Prüfberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzamt u.a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung.
 2. Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüferinnen und -prüfern, vereidigten Buchprüferinnen und -prüfern o. ä. sowie Geschäfts- /Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.
- (4) Der Revision sind darüber hinaus unmittelbar nach Erhalt zuzuleiten:
1. Bescheide über Zuwendungen (z.B. Projektförderungen u.ä.) unmittelbar nach Zugang,
 2. Bescheide über drittmittelfinanzierte Maßnahmen unmittelbar nach Zugang, für deren ordnungsgemäße Verwendung ein Testat oder dergleichen der Revision gefordert wird,
 3. Schlussverwendungsnachweise,
 4. Alle weiteren Verträge, vertragsähnliche Vereinbarungen und ähnliches auf Anforderung, sofern diese nicht gemäß der Allgemeinen Geschäftsanweisung (AGA) in der Vertragsdatenbank hinterlegt sind.
- (5) Unterlagen sind – soweit möglich - im Zuge der Mitteilungspflichten an eine zentrale Funktionsadresse der Revision (z.B. ZB14@nettetal.de) zu übersenden, sofern nicht ein anderweitiger Verfahrensablauf vorgegeben ist (z.B. Stellungnahmen über das Verfahren Sitzungsmanagement o.ä.).

- (6) Die Revision ist bei gleichzeitiger Beteiligung der Verwaltungsleitung von den betroffenen Bereichen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt.
- (6) Die Revision erhält einen uneingeschränkten lesenden Zugriff auf das Ratsinformationssystem sowie weitere eingesetzte Software, soweit dies für die Aufgabenwahrnehmung zwingend erforderlich ist. In Zweifelsfällen entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.

§ 13 Schlussbestimmungen

Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 01.01.2020 außer Kraft.